

Amtliche Bekanntmachung in der LKZ am 03. März 2012

Satzung zur Änderung der Satzung

der Stadt Ludwigsburg über die **förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Untere Stadt“**

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, wird am 29.02.2012 folgende Satzung zur Änderung der am 16.12.2010 vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ASP „Untere Stadt“ beschlossen.

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Satzung wird der bisherige Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ASP „Untere Stadt“ um die ausschließlich öffentlichen Flächen der gesamten Eberhardstraße (Flst. 181), Teile des Marktplatzes („Bei der katholischen Kirche“, Flst. 185/1), Anschlussflächen des Kaffeebergs (Flst. 188), der Alten Gasse (Flst. 193) der Bärenstraße (Flst. 183) und der Wilhelmstraße (Flst. 150), sowie dem städtischen Gebäude Wilhelmstraße 2/1 (Flst. 99), der öffentlichen Unterführung Wilhelmstraße (Flst. 150) und der Anschlussfläche vom städtischem Gebäude Wilhelmstraße 1 (Flst. 100), gemäß beiliegendem Lageplan des Referats Nachhaltige Stadtentwicklung vom 14.02.2012 erweitert.

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg mit Satzung vom 16.12.2010 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ASP „Untere Stadt“ wird auf den im Lageplan des Referats für Nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Ludwigsburg vom 14.02.2012 abgegrenzten Bereich erweitert.

Das erweiterte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die erweiterte Sanierungsmaßnahme „Untere Stadt“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung grundstücksbelastender Rechte gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB wird jedoch allgemein erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aufgrund des § 143 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird für das Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ eine Frist von 15 Jahren als Durchführungszeitraum festgelegt. Die Durchführungsfrist im Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ endet demnach am 31.12.2025.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Stadt Ludwigsburg
Wilhelmstr. 11, 71638 Ludwigsburg**

**Postanschrift:
Postfach 249
71602 Ludwigsburg**

geltend zu machen.

Sachliche Auskünfte erteilt das Bürgerbüro Bauen.

Ludwigsburg, den 29. Februar 2012

gez. Werner Spec
Oberbürgermeister